

der die Beziehungen Hirsaus zum Erzbischof von Mainz regelt und die Kompetenzen des Hirsauer Klostervogtes festschreibt, ist auf ein „Wunschdenken“ zurückzuführen, „das um etwa die Mitte des 12. Jahrhunderts in Hirsau sich antreffen ließ“¹³. Büttners Gedankengänge aufgreifend und weiterführend, vermutete Klaus Arnold, Trithemius habe das Privileg Papst Urbans II. „mit reformerischem Gedankengut der Zeit“ ergänzt und in seine „Hirsauer Annalen“ übernommen – „vielleicht, weil die schon zu seiner Zeit schlechte Textüberlieferung auf losen Blättern (*schedae*) ihn zu interpolierenden Rekonstruktionsversuchen veranlaßte“¹⁴.

Büttners Befund gründet sich auf sachliche, text- und überlieferungsgeschichtliche Annahmen, die der Korrektur bedürfen. Zu behaupten, Trithemius sei am Zustandekommen der Urkunde beteiligt gewesen, beruht auf reiner Vermutung. Es gibt keine stichhaltigen Argumente, die eine solche Aussage rechtfertigen – im Gegenteil. Wer der Auffassung ist, der erste Teil des Privilegs sei ein literarisches Produkt des Trithemius, das dieser Papst Urban II. unterschoben habe, verstrickt sich in argumentative Widersprüche. Das Urban-Privileg klammerte die Existenz der karolingischen Aureliuszelle aus und ließ die Gründung Hirsaus als Umwandlung eines Kanonikerstifts in ein Kloster erscheinen. Trithemius beharrte auf den monastischen Ursprüngen Hirsaus; die durch Leo IX. angestoßene Neugründung begriff er als Wiederherstellung benediktinischer Kontinuität.

Trithemius zählte das gefälschte Urban-Privileg zu den herzeigbaren Ruhmesblättern Hirsaus. Vorbehalte äußerte er gegen das Geschichtsbild, das die Urkunde in komprimierter, seiner Auffassung nach mißverständlicher Form vermittelte. Insofern ist es unwahrscheinlich, daß Trithemius im Namen Urbans II. ein Bild von den Anfängen Hirsaus entwarf, das, wie er befürchtete, zu falschen Vorstellungen über die Anfänge Hirsaus verleiten konnte. Zudem sind Konverseninstitut, Oblation und Exemption, die rechtlichen und reformerischen Kernprobleme jener urkundlichen Abschnitte, die in den „Traditiones Hirsaudienses“ nicht überliefert sind, keine Gegenstände spätmittelalterlicher Reformdiskussion. Für Kastler, Melker oder Bursfelder Reformtheologen des 15. Jahrhunderts bestand kein triftiger Anlaß, eine Papsturkunde zu erfinden, welche das Konverseninstitut als eine vom Papst gebilligte Einrichtung reklamierte, die Oblation unmündiger Kinder verwarf und die Exemption von der bischöflichen Gewalt zu einer Lebens- und Überlebensfrage des Klosters machte. Nichtexistente

¹³) Ebd. S. 141.

¹⁴) Arnold, Trithemius (wie Anm. 1) S. 156.